



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 9. Dezember 2003

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL
mit Entscheid Nr. 564 vom 26.02.2004

in Kraft ab 1. Januar 2004

INHALTSVERZEICHNIS

A Bestattungswesen

- § 1 Zuständigkeit und Aufsicht
- § 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle
- § 3 Anordnung für die Bestattung
- § 4 Publikation von Bestattungen
- § 5 Zeit der Bestattung
- § 6 Aufbahrung und Leichengeleit
- § 7 Bestattungsfeier und Abdankung
- § 8 Bestattungsarten
- § 9 Unentgeltliche Bestattungen
- § 10 Bestattung gegen Gebühr
- § 11 Benützungsdauer der Gräber, Ausgrabungen
- § 12 Kremation
- § 13 Behältnis für Beileidsschreiben

B Friedhofordnung

- § 14 Bestattungsbegleitung und Friedhofbesorgung
- § 15 Gräberbuch und Gräberplan
- § 16 Bewilligung für Grabmale
- § 17 Allgemeines

C Gestaltungsrichtlinien

- § 18 Gestaltung, Ausmass und Anordnung der Gräber, Grabmale und Einfassungen
- § 19 Werkstoffe für Grabmale
- § 20 Versetzen der Grabmale
- § 21 Bepflanzung der Gräber
- § 22 Unterhalt der Gräber
- § 23 Aufhebung der Grabfelder

D Schlussbestimmungen

- § 24 Haftung
- § 25 Einsprachen
- § 26 Strafbestimmungen
- § 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Gebühren-Anhang

Ingress

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 (SGS 904), erlässt die Gemeinde Hemmiken folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

A Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

- 1 Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht obliegt dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren gemäss diesem Reglement im Anhang fest.
- 3 Der Gemeinderat stellt das Friedhofpersonal an und bestimmt weiteres Hilfspersonal.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben des Friedhofpersonals in einem Pflichtenheft.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

- 1 Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und wenn möglich mit dem Familienbüchlein, umgehend zu melden.
- 2 Sofern die Person in Hemmiken verstorben ist, kann die Meldung anstatt an das Zivilstandsamt auch an die Gemeindekanzlei erfolgen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

- 1 Der Zivilstandsbeamte setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest und informiert alle mit der Bestattung beauftragten Organe.
- 2 Bei Feuerbestattungen verständigt er das zuständige Bestattungsamt und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des Leichnam zum Krematorium.
- 3 Die Bestellung des Sarges, Sargzubehör, Einsargen und Transport ist Sache der Angehörigen.
- 4 Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen selbst mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 4 Publikation von Bestattungen

- 1 Das Zivilstandsamt veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

- 1 Die Bestattung soll normalerweise nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss kantonalem Recht.
- 2 Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr anzusetzen.
- 3 An Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Aufbahrung und Leichengeleit

- 1 Öffentliche Leichengeleite sind möglich.
- 2 Der Leichnam wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen aufgebahrt.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung

- 1 Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechen.
- 2 Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Landeskirche massgebend.
- 3 Eine zivile Bestattungsfeier ist möglich.
- 4 Die Plätze, Räume und Glocke dürfen den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend benützt werden, sind aber mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
- 5 Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

§ 8 Bestattungsarten

- 1 Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung
 - c) Gemeinschaftsgrabfeld
Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben ein Grabmal zu stellen oder eine Bepflanzung vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, den Namen der Verstorbenen mit dem Geburts- und Todesjahr auf der Namenstafel festzuhalten. Gravur der Namenstafel sowie Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Gemeinde. Geeigneter Blumenschmuck kann von den Angehörigen beigetragen werden.
 - d) Urne in bestehende Gräber
Die Beisetzung einer oder weiterer Urnen kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab stattfinden sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne(n) oder auf ein neues Grab für den/die Nachverstorbenen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

- 1 Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können in Hemmiken alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich, gemäss dem §8 bestattet werden.
- 2 Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:
 - die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes
 - das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
 - die Beisetzung der verstorbenen Person
 - die Benützung der Räumlichkeiten für die Abdankungsfeier
 - die ordentliche Verrichtung der mit der Bestattung beauftragten Personen und des Hilfspersonals der Gemeinde
 - ein einfaches Grabkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person
- 3 Die Beauftragung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger), sowie Bezahlung sämtlicher Transportkosten sind Sache der Angehörigen.

§ 10 Bestattungen gegen Gebühr

- ¹ Mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen eine Gebühr können gemäss §8 bestattet werden:
 - a) auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche längere Zeit in Hemmiken Wohnsitz hatten
 - b) auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in direkter auf- oder absteigender Linie von in Hemmiken wohnhaften Personen. Ebenso die Ehegatten von Kindern in Hemmiken wohnhafter Personen (Schwiegertöchter und Schwiegersöhne)
 - c) auswärts wohnhaft gewesene Personen
- ² Die Beauftragung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger), sowie Bezahlung sämtlicher Transportkosten sind Sache der Angehörigen.

§ 11 Benutzungsdauer der Gräber, Ausgrabungen

- ¹ Die Benutzungsdauer der Erd- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre (Pietätsfrist).
- ² Ausgrabungen von bestatteten Personen zum Zweck einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofs sind nicht gestattet.

§ 12 Kremation

- ¹ Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.
- ² Für den Transport des Leichnam nach dem Krematorium und die Abholung der Urne haben die Angehörigen zu sorgen und aufzukommen.

§ 13 Behältnis für Beileidsschreiben

- ¹ Zur Aufnahme der Beileidsschreiben wird anlässlich der Bestattung ein Behältnis durch die Gemeinde aufgestellt.

B Friedhofordnung

§ 14 Bestattungsbegleitung und Friedhofbesorgung

- ¹ Der Bestattungsbegleiter oder die Bestattungsbegleiterin erfüllt die Aufgabe des Totengräbers.
- ² Der Friedhofbesorger oder die Friedhofbesorgerin ist für die Ordnung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich.
- ³ Diese Personen üben im Auftrag des zuständigen Gemeinderates die Aufsicht aus.

§ 15 Gräberbuch und Gräberplan

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch und den Gräberplan.
- ² Das Gräberbuch enthält:
 - Fortlaufende Nummerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen
 - Name, Heimatort, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Personen
 - Beerdigungsdatum
 - Beisetzungsart (Erd- oder Urnenbestattung)
- ³ Auf dem Gräberplan werden die entsprechenden Nummern des Gräberbuches eingetragen.

§ 16 Bewilligung für Grabmale

- 1 Vor der Errichtung eines Grabmales ist dafür beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.
- 2 Das Bewilligungsgesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Es ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet innerhalb 3 Monate über das Gesuch unter Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinien.

§ 17 Allgemeines

- 1 Die Besucher müssen zu allen Anlagen des Friedhofs Sorge tragen.
- 2 Kindern unter 8 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3 Das Mitführen von Hunden ist nur Blinden und das Befahren des Friedhofes nur Behinderten gestattet.
- 4 Blumen und Zweige von Pflanzen aller Art, die auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen stehen, dürfen nicht abgerissen werden.
- 5 Für die Durchführung von Feiern auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

C Gestaltungsrichtlinien

§ 18 Gestaltung, Ausmass und Anordnung der Gräber, Grabmale und Einfassungen

- 1 Bei allen Gräbern sind Einfassungen mit folgenden Ausmassen anzubringen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre	160 cm	65 cm
Erdbestattungsgrab für Jugendliche bis 12 Jahre	100 cm	50 cm
Urnengrab	100 cm	50 cm

- 2 Die Einfassungen einer Reihe sind auf gleicher Höhe zu versetzen.
- 3 Für Grabmale sind folgende Masse einzuhalten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>max Stärke</u>
Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre	110 cm	50 cm	15 cm
Erdbestattungsgrab für Jugendliche bis 12 Jahre	70 cm	40 cm	12 cm
Urnengrab	70 cm	40 cm	12 cm

- 3 Das Grabmal soll in schlichter und persönlicher Art auf den Verstorbenen hinweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

§ 19 Werkstoffe für Grabmale

- 1 Die Grabmale sollen vornehmlich aus einheimischen Gesteinsarten wie Sandstein, Kalkstein, Granit, Gneis oder Marmor beschaffen sein.
- 2 Ausser Grabsteinen sind auch einfache Kreuze und Symbole aus Schmiedeisen oder Bronze zugelassen.

§ 20 Versetzen der Grabmale

- 1 Die Versetzung des Grabsteins bei Erdbestattungsgräbern darf frühestens 1 Jahr nach der Bestattung und bei Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung erfolgen und ist der Gemeindeverwaltung mindestens 5 Arbeitstage vorher mitzuteilen.
- 2 Es ist eine genügend tragfähige Fundamentplatte mit solider Verbindung zum Grabstein zu erstellen.

§ 21 Bepflanzung der Gräber

- 1 Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm gehalten werden.
- 2 Unsachgemässe Bepflanzungen können nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, zurückgeschnitten werden.

§ 22 Unterhalt der Gräber

- 1 Die Angehörigen sind für die Pflege und Anpassung der Gräber verantwortlich.
- 2 Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

§ 23 Aufhebung der Grabfelder

- 1 Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen schriftlich und unter Festlegung einer Frist aufgefordert die Grabmale und die Bepflanzung zu entfernen.
- 2 Nach Ablauf der gesetzten Frist verfällt das Grabmal und die Grabeinfassung an die Gemeinde und wird durch diese entfernt.
- 3 Die Kosten können den Angehörigen in Form einer Gebühr verrechnet werden.

D Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

- 1 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 25 Einsprachen

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei diesem Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

- 1 Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz (SGS180) geahndet werden.
 - a) Einfache Verstösse haben eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- zur Folge.
 - b) Bei groben Verstössen kann eine Busse bis Fr. 5000.- ausgesprochen werden.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1.1.2004 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.
- ² Auf die bestehenden Beisetzungsstätten finden die neuen Bestimmungen Anwendung.
- ³ Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. Dezember 1983 mit der Änderung vom 13. Juni 1995 wird aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Alfred Sutter

sig. Martine Straub

Beschlossen an der Einwohnerversammlung vom 9.12.2003 unter Traktandum 4.3

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kanton Basel-Landschaft am 26.02.2004, mit Verfügung Nr. 564